

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung in den Stadtteilen der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover durch den Landkreis Nienburg/Weser

32- 09

Seite 1

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung In Stadtteilen der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover durch den Landkreis Nienburg/Weser

Die Region Hannover, Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,

und

der Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schlossplatz, 31582 Nienburg, vertreten durch den Landrat,

schließen im Rahmen der Zusammenarbeit benachbarter kommunaler Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.12.2012 (Nds. GVBl. S. 548) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

- (1) Nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 (Nds. GVBl. S. 1) sind die Bedarfsplanungen benachbarter Träger des Rettungsdienstes aufeinander abzustimmen, soweit Teile eines Rettungsdienstbereichs durch einen benachbarten Rettungsdienstträger schneller versorgt werden können. Nach ordentlichem Ermessen beider Rettungsdienstträger können die Stadtteile Mardorf und Schneeren der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover aus der Rettungswache in Rehburg-Loccum und die Stadtteile Nöpke und Borstel der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Region Hannover aus der Rettungswache in Steimbke im Landkreis Nienburg/Weser schneller versorgt werden als aus allen Rettungswachen in der Region Hannover.
- (2) Der Landkreis Nienburg/Weser hält in den Rettungswachen Rehburg-Loccum und Steimbke rund um die Uhr einen Rettungswagen vor. Notarztbesetzte Rettungsmittel werden hier nicht vorgehalten. Die notärztliche Versorgung der in Absatz 1 genannten Stadtteile verbleibt bei der Region Hannover und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Der qualifizierte Krankentransport wird durch die Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

- (4) Im Rahmen der nachbarlichen Zusammenarbeit erklärt sich der Landkreis Nienburg/Weser bereit, die Region Hannover bei der Notfallrettung in den Stadtteilen Neustadt-Mardorf und Neustadt-Schneeren durch die Rettungswache Rehburg-Loccum und in den Stadtteilen Neustadt-Nöpke und Neustadt-Borstel durch die Rettungswache Steimbke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen.

§ 2

Durchführung der Notfallrettung durch den Landkreis Nienburg/Weser

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser stimmt zu, dass für die Notfallrettung in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen in der Alarm- und Abrückeordnung (AAO) der Regionsleitstelle Hannover ein Rettungswagen der Rettungswache Rehburg-Loccum für Mardorf und Schneeren und ein Rettungswagen der Rettungswache Steimbke für Nöpke und Borstel an erster Stelle der Abrückefolge geführt wird.
- (2) Sollte notärztliches Personal erforderlich sein, wird dieses grundsätzlich von der Region Hannover gestellt.
- (3) Im Einsatzfall fordert in der Regel vorrangig die Regionsleitstelle Hannover bei der Integrierten Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg die Alarmierung eines in Rehburg bzw. Steimbke einsatzbereiten Rettungsmittels an. Die weitere Einsatzführung erfolgt dann durch die Regionsleitstelle Hannover. Erforderlichenfalls stimmen die beiden Leitstellen weitere Dispositionsmaßnahmen ab.

Gehen im Rahmen der Notfallrettung Hilfeersuchen aus der Region Hannover bei der Integrierten Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg ein, so ist die Einsatzentscheidung für den Einsatz des ersten Rettungsmittels grundsätzlich von der Integrierten Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg zu treffen. Die Regionsleitstelle Hannover ist über den Einsatz zu unterrichten. Diese übernimmt dann die weitere Einsatzleitung.

- (4) Die Rettungsleitstellen beider Gebietskörperschaften legen Einzelheiten der einsatztechnischen Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung fest.

§ 3

Abrechnung der Rettungsdiensteinsätze

Die Einsätze von Rettungsmitteln des Landkreises Nienburg/Weser, die in der Region Hannover durchgeführt werden, rechnet der Landkreis Nienburg/Weser nach seiner Entgeltvereinbarung ab.

§ 4

Einsatzdatenübermittlung und Bedarfsplanung

- (1) Die Region Hannover übermittelt dem Landkreis Nienburg/Weser die Einsatzdaten der in den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen durchgeführten Notfalleinsätze halbjährlich jeweils bis zum 15. des auf das Halbjahr folgenden Monats. Die hierbei für statistische Zwecke einzuhaltende Form wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt.
- (2) Die Bemessung der Vorhaltung von nicht Notarztbesetzten Rettungsmitteln der Notfallrettung für die in § 1 Abs. 1 genannten Bereiche findet in der Bedarfsplanung des Landkreises Nienburg/Weser Berücksichtigung. Die Region Hannover berücksichtigt diese Einsätze in ihrem Bedarfsplan sodann nicht mehr.

§ 5

Haftung

- (1) Zur Haftung bei Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Integrierten Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg entstehen, wird auf die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben einer integrierten Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst nach § 6 Nds. Rettungsdienstgesetzes und § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Brandschutzgesetzes vom Landkreis Nienburg/Weser auf den Landkreis Schaumburg verwiesen.
- (2) Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungsleitstelle der Region Hannover entstehen, hat die Region Hannover einzutreten.

§ 6

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage und den eventuell vorgenommenen Bedarfsplanfortschreibungen anzupassen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen

grundsätzlich nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Umstand bedacht hätten.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung bis zum 30. Juni zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hannover, den

Region Hannover
Der Regionspräsident


Jagau

Nienburg/Weser, den

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung


Hoffmann